



## Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen		Vorlage	Datum
I/51 und II/50	öffentlich	2021/003	18.01.2021

BERATUNGSFOLGE		Beratungsergebnis			
Gremium	Termin	EST	Ja	Nein	Enth.
Bildungs-, Generationen- und Sozialaus- schuss	02.02.2021				

### **Beratung des Entwurfs der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Jahr 2021**

- **Produktbereich 05 - Soziale Leistungen**
- **Produktbereich 06 - Kinder, Jugend- und Familienhilfe**
- **Produktbereich 10 - Bauen und Wohnen**

### **Beschlussvorschlag:**

Dem Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Jahr 2021 wird – soweit er in die Zuständigkeit des Bildungs-, Generationen- und Sozialausschusses fällt – zugestimmt.

### **Gleichstellung:**

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja [ **X** ] nein [ ]

[ **X** ] Die Gleichstellungsbeauftragte ist beteiligt worden.

### **Sachdarstellung:**

Der Rat der Gemeinde Ostbevern hat in seiner Sitzung am 17.12.2020 den Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Jahr 2021 zur weiteren Beratung an die Fachausschüsse verwiesen.

Die Beratung zu den nachfolgend aufgeführten Produkten liegt im Zuständigkeitsbereich des Bildungs-, Generationen- und Sozialausschusses. Einige Erläuterungen sind bei den einzelnen Produkten im Entwurf des Haushaltsplanes gegeben. Auf folgende Ansätze wird darüber hinaus hingewiesen:

### **Produktbereich 05 – SOZIALE LEISTUNGEN**

#### **Produkt 05.01.02 – Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz**

Derzeit sind in Ostbevern 98 Flüchtlinge (Stand: 01.01.2021) untergebracht, von denen 22 Personen anerkannte Asylbewerber oder auf dem Wege der Familienzusammenführung eingereist sind.

Nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) erhalten die Kommunen in NRW seit dem 01.01.2017 eine monatliche Pro-Kopf-Pauschale in Höhe von monatlich 866 € für zugewiesene abrechnungsfähige Asylbewerber.

Die Zahlungsverpflichtung für die pauschalierte Landeszuweisung endet in dem Monat, in dem die Flüchtlinge als Asylberechtigte anerkannt wurden, beziehungsweise in dem Monat, in dem die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzes erfolgt ist. In allen anderen Fällen erfolgt die Zahlung noch bis drei Monate nach Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht.

Die Zahl der abrechnungsfähigen Asylbewerber geht kontinuierlich zurück. Im Dezember 2020 waren lediglich noch 20 Personen abrechnungsfähig. In einer Vielzahl der im Leistungsbezug stehenden Fälle sind die Asylanträge in erster Instanz abgelehnt. In einigen Fällen ist bekannt, dass gegen den Ablehnungsbescheid eine Klage angestrebt wurde.

Für das Jahr 2021 wird die Anzahl der Neuzuweisungen auf insgesamt 16 Personen geschätzt. Ob es sich bei diesen prognostizierten Neuzuweisungen ausschließlich um Asylbewerber im laufenden Verfahren handelt oder ob bereits während der Aufenthaltsdauer in einer Erstaufnahmeeinrichtung über den Asylantrag entschieden wurde, ist nicht vorhersehbar.

Ausgehend von einer jahresdurchschnittlichen Zahl von 25 abrechnungsfähigen Flüchtlingen und einer pro-Kopf-Pauschale in Höhe von 866 € (25 Personen x 866 € x 12 = 259.800 €) werden Erstattungen vom Land in Höhe von gerundet 260.000 € im Teilergebnisplan zu o. g. Produkt veranschlagt.

In der Flüchtlingssozialarbeit wird eine gemeindliche Mitarbeiterin mit einem Stundenanteil von 30 Stunden beschäftigt. Ergänzend dazu werden von der AWO Unterbezirk Ruhr-Lippe-Ems wöchentlich 20 Stunden „Flüchtlingssozialarbeit“ in Anspruch genommen.

### **Produkt 05.02.01 – Zuschüsse an Dritte im Bereich des sozialen Lebens**

Die für das Jahr 2021 auf der Grundlage der Förderrichtlinien veranschlagten Zuschüsse an Vereine und Verbände im sozialen Bereich sind im Haushaltsplanentwurf unter bei dem Produkt „Zuschüsse an Dritte im Bereich des sozialen Lebens“ aufgeführt.

Bei den Transferaufwendungen (Nr. 15) handelt es sich um veranschlagte Zuschüsse an Vereine und Verbände im sozialen Bereich in folgender Höhe (*Hinweis: Im Entwurf des Haushaltsplanes sind auf S. 162 die Erläuterungen leider nicht auf die im Jahr 2020 gezahlten Beträge aktualisiert worden*):

400 €	Aids-Hilfe, Spritzenautomat
130 €	Alleinerziehende in Ostbevern
350 €	DRK
728 €	Evangelische Kirchengemeinde
2.000 €	Frauenhäuser Telgte und Warendorf (je 1.000 €)
520 €	Hospizkreis
2.772 €	Katholische Kirchengemeinde
300 €	Kleiderstube
550 €	Kolpingfamilie
300 €	Lebenshilfe Kreis Warendorf e. V.
350 €	MHD
130 €	Selbsthilfegruppe für Alkoholiker
160 €	Seniorencomputerclub
1.500 €	Partnerschaft Ndaba-Ostbevern (noch nicht ausgezahlt)
310 €	VDK
790 €	VIBO
1.850 €	Wi(h)r e. V.

Für die Frauenhäuser Telgte und Warendorf wurde für das Haushaltsjahr 2020 einmalig eine Erhöhung des Zuschusses auf 1.000 € je Frauenhaus, insgesamt 2.000 €, beschlossen. Für das Haushaltsjahr 2021 wurde der Zuschuss an die Frauenhäuser Telgte und Warendorf entsprechend der Richtlinie der Gemeinde Ostbevern über die Gewährung von Zuschüssen an Vereine, Verbände und Institutionen im sozialen Bereich wieder mit einem Betrag von 250 € je Frauenhaus, insgesamt 500 €, veranschlagt.

Der Verein Partnerschaft Ndaba-Ostbevern e. V. errichtet in Kooperation mit seinem Partnerverein „RuMuMuRu“ eine Ausbildungsstätte für Jugendliche ohne Schulabschluss in Rugabano / Ruanda.

Für die Errichtung weiterer für die Ausbildungsstätte notwendiger Bauten wie ein Verwaltungsgebäude, Lehrerräume und sanitäre Anlagen beantragt der Verein mit Schreiben vom 26.11.2020 (Anlage 1) einen weiteren Zuschuss in Höhe von 1.500 €.

Die Lebenshilfe Kreis Warendorf e. V. bittet mit Schreiben vom 21.07.2020 (Anlage 2) ebenfalls um die Gewährung eines zweckgebundenen Zuschusses für Freizeitangebote des Vereins in der Gemeinde Ostbevern für das Jahr 2021. In den vergangenen Jahren hat die Lebenshilfe Kreis Warendorf e. V. jährlich einen Zuschuss von 300 € für ihre Arbeit erhalten.

Die AIDS-Hilfe Ahlen e. V. erhält einen jährlichen Zuschuss für die Unterhaltung des Spritzenautomaten in Ostbevern in Höhe von 400 € (Anlage 3). Dieser wird mit Schreiben vom 18.06.2020 auch für das Jahr 2021 beantragt.

Die Seniorengemeinschaft St. Ambrosius teilte indes mit Schreiben vom 30.06.2020 (Anlage 4) mit, dass für die Ausrichtung der monatlich stattfindenden Seniorennachmittage für das Jahr 2021 keine finanzielle Unterstützung beantragt wird, da die für das Jahr 2020 erhaltenen Mittel pandemiebedingt nicht genutzt werden konnten und zweckentsprechend im Jahr 2021 verwendet werden. Der in der ehrenamtlichen Flüchtlingshilfe tätige Verein Wi(h)r e. V. erklärte telefonisch am 08.12.2020, mit dem gewährten Zuschuss aus 2020 im Jahr 2021 gleichermaßen zu verfahren.

### **Produkt 06.01.01 – Unterstützung von Kindertagesstätten anderer Träger**

Das Anmeldeverfahren für das Kindergartenjahr 2021/2022 wurde in allen Tageseinrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf im November 2020 durchgeführt. Die Nachfrage nach Kita-Plätzen sowie die vom Amt für Kinder, Jugendliche und Familien erstellte Prognose zeigt die Notwendigkeit zum Neubau einer weiteren Kindertageseinrichtung. Auf die Sitzungsvorlage 2021/019 wird insofern verwiesen.

Im Baugebiet Kohkamp III wird derzeit von einem Investor eine Kindertageseinrichtung gebaut. Zugesagter Termin der Fertigstellung ist der 1. April 2021.

Den Kindertageseinrichtungen wird vertragsgemäß der Trägeranteil zu den Betriebskosten erstattet. Die veranschlagten Beträge sind im Vorbericht unter Ziffer 2.2.5 – Transferaufwendungen erläutert.

### **Produkt 06.02.01 – Jugendzentrum und Unterstützung Dritter im Bereich der Jugendarbeit**

Die Mitgliederversammlung des Kinder- und Jugendwerkes Ostbevern e. V. hat in ihrer Sitzung im Dezember 2020 den Haushalt für das Jahr 2021 – vorbehaltlich der Zustimmung durch die Gemeinde Ostbevern – beschlossen. Es ist vorgesehen, dass das Abstimmungsverhalten der von der Gemeinde Ostbevern entsandten Mitglieder in die Mitgliederversammlung in der heutigen Sitzung nachträglich genehmigt wird. Auf die Sitzungsvorlage 2021/005 wird insoweit verwiesen. Die gemeindlichen Zuschüsse für den Betrieb des Kinder- und Jugendcafés sowie für die Durchführung der Spielstadt sind im Entwurf des Haushaltsplanes für das Jahr 2021 entsprechend veranschlagt (*Hinweis: Im Entwurf des Haushaltsplanes sind auf S. 171 die Erläuterungen leider nicht aktualisiert worden*).

Der Zuschuss zur Durchführung der Jugendferienerholungsmaßnahmen ist wie in den vergangenen Jahren mit einem Gesamtbetrag in Höhe von 4.500 € veranschlagt. Im Jahr 2020 wurde aufgrund der Corona-Pandemie keine Jugendferienerholungsmaßnahme bezuschusst.

### **Produkt 10.04.01 – Unterkünfte für Flüchtlinge und Asylbewerber**

Die Verwaltung bemüht sich, die zugewiesenen Flüchtlinge entsprechend ihrem Alter, Geschlecht, Familienstand, Religionszugehörigkeit, ethnischer Herkunft usw. unterzubringen. Dazu dienen Unterkünfte, die im Eigentum der Gemeinde Ostbevern stehen, wie die Flüchtlingsunterkunft Bahnhofstraße 92 oder die ehemalige Schule im Ortsteil Brock. Zur Unterbringung weiterer Personen, insbesondere von Familien, wurden Wohnungen von privaten Eigentümern angemietet. Da zu erwarten ist, dass der Gemeinde Ostbevern auch künftig Flüchtlinge und Asylbewerber zugewiesen werden, ist beabsichtigt, eine Unterkunft aus mobilen Fertigteilen zu errichten. Hierfür ist im Finanzplan ein Ansatz in Höhe von 220 T€ eingeplant. Über den Standort ist noch zu beraten.

---

Karl Piochowiak  
Bürgermeister

Hubertus Stegemann  
Fachbereichsleiter

Barbara Roggenland  
Fachbereichsleiterin

---